

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Haupt, Dr. Heinrich L. Kolb, Helga Daub, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/3285 –**

Anerkennung der Altersversorgung aus bergmännischer Tätigkeit in der Carbochemie

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Carbochemie ist eine Schmelzkohle verarbeitende Industrie, die aufgrund spezieller Vorkommen von Schmelzkohle nur im nordwestsächsischen Kohlerevier (Region Leipzig), vor allem zur Zeit der DDR, bis 1997 existiert hat. Die Arbeit in der Carbochemie fand unter extremer gesundheitlicher Belastung statt. Durch den Umgang mit toxischen Gasen und Stoffen unterlagen Arbeiter in der Carbochemie einem erhöhten Risiko, an Krebs zu erkranken.

Aufgrund dieser starken gesundheitlichen Belastungen wurde die Tätigkeit der Arbeiter in der Carbochemie durch die Anordnung Nummer 1 – Katalog bergmännischer Tätigkeit – des DDR-Ministerrats vom 29. Mai 1972 einer bergmännischen Untertagetätigkeit gleichgestellt. Durch den Artikel 2 § 23 Abs. 1 und 2 Renten-Überleitungsgesetz wurde dieser Status nach der Wiedervereinigung als fünfjährige Vertrauensschutzregelung in das Bundesrecht übernommen.

Mit dem Wegfall der Anerkennung der Arbeit in der Carbochemie als „bergmännische Tätigkeit“ zum 31. Dezember 1996 wurden die auf Basis des DDR-Rechts und nach der Wiedervereinigung weiterhin erworbenen Rentenansprüchen für „bergmännische Untertagetätigkeiten“ rückwirkend aberkannt.

Für Arbeiter in der Carbochemie, die nach dem 31. Dezember 1996 ihre Rente beansprucht haben, hatte dies den Verlust des Rechts auf abschlagsfreie Frühverrentung ab dem 60. Lebensjahr, nach § 138 SGB VI, und den Verlust des Rentenaufschlags für Untertagetätigkeiten, nach Artikel 2 § 33 Renten-Überleitungsgesetz bzw. § 85 SGB VI, zur Folge. Damit werden auch die durch anerkannte „Untertagetätigkeit“ in der DDR langjährig erworbenen Ansprüche rückwirkend aberkannt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Nach den Maßgaben der beiden Staatsverträge zur Vereinigung der beiden deutschen Staaten hatte sich die Alterssicherung in Ost- und Westdeutschland an einheitlichen ordnungs- und sozialpolitischen Grundentscheidungen zu orientieren. Artikel 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages enthält die Aufforderung an den gesamtdeutschen Gesetzgeber, die erforderlichen Vorschriften für die Überleitung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) auf die neuen Länder zu schaffen. Dabei sollte das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens für alle Versicherten sowie für alle Rentnerinnen und Rentner im gesamten Bundesgebiet einheitliche versicherungs- und leistungsrechtliche Prinzipien schaffen. Diesen Anforderungen hat der Gesetzgeber mit dem Renten-Überleitungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) entsprochen.

Eine Verpflichtung, stets auch in dem für das gesamte Bundesgebiet einheitlichen Rentenrecht an ehemals in der DDR relevante Sachverhalte, die nach dem Rentenrecht der DDR eine besondere rentenrechtliche Einordnung und Bewertung fanden, in unverändertem Umfang anzuknüpfen und damit die Verpflichtung besondere, von den einheitlichen versicherungs- und leistungsrechtlichen Prinzipien abweichende rentenrechtliche Rechtspositionen zu schaffen, kann aus Artikel 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages nicht abgeleitet werden. Dieser Rechtsauffassung hat sich das Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung angeschlossen.

Mit dem Renten-Überleitungsgesetz sind – anders als in der Vorbemerkung der Fragesteller dargestellt – nach dem DDR-Rentenrecht erworbene Ansprüche und Anwartschaften nicht rückwirkend aberkannt, sondern in dem neuen bundeseinheitlichen System der gesetzlichen Rentenversicherung neu begründet worden. Dies gilt auch für die rentenrechtliche Einordnung und Bewertung von Beschäftigungszeiten in der Carbochemie als Zeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Arbeiter in der Carbochemie durch diese Regelung betroffen sind?

Der Bundesregierung ist die Zahl der Beschäftigten in der Carbochemie, die nach dem 31. Dezember 1996 ihre Rente beansprucht haben, nicht bekannt. Beim zuständigen Rentenversicherungsträger sind diese Rentenzugänge statistisch nicht gesondert erfasst worden.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, auf welche Summe sich der finanzielle Verlust der Rentenansprüche bei einer durchschnittlichen Erwerbsbiografie bemisst?

Die Höhe einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist grundsätzlich abhängig von der Dauer des Versicherungslebens und der Höhe der versicherten Entgelte. In der knappschaftlichen Rentenversicherung bestimmt sich die Rentenhöhe auch danach, ob – und wenn ja, wie lange – ständige Arbeiten unter Tage verrichtet worden sind. Der Unterschiedsbetrag zwischen einer Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung mit anzuerkennenden Zeiten ständiger Arbeiten unter Tage und einer Rente ohne Anerkennung solcher Zeiten besteht nicht in einer festen Summe, sondern hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

Prinzipiell ist die Monatsrente eines knappschaftlich Versicherten ohne Zeiten der ständigen Arbeit unter Tage bei gleicher Versicherungsdauer und durchschnittlichen Arbeitsverdiensten geringer als die eines Bergmannes mit solchen

Zeiten. Unabhängig von der Höhe der versicherten Verdienste wird nach Ausübung von 6 Jahren ständiger Arbeiten unter Tage für das sechste und jedes weitere volle Jahr der Verrichtung von ständigen Arbeiten unter Tage die Summe der aufgrund der versicherten Verdienste erworbenen Entgeltpunkte um zusätzliche Entgeltpunkte erhöht. Nach derzeitigen Werten ergeben sich aus diesen zusätzlichen Entgeltpunkten für Rentner in den neuen Ländern folgende zusätzlichen Rentenbeträge:

- vom sechsten bis zum zehnten Jahr der Untertagetätigkeit für jedes Jahr 2,87 Euro
- vom elften bis zum zwanzigsten Jahr der Untertagetätigkeit für jedes Jahr 5,74 Euro
- für jedes weitere Jahr der Untertagetätigkeit für jedes Jahr 8,61 Euro.

Bei Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeitarbeit oder einer vorzeitigen Altersrente für langjährig Versicherte nach dem 1. Januar 1997 kann sich infolge der mit dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz angehobenen Altersgrenzen für diese Rentenarten im Vergleich zu einer zum gleichen Zeitpunkt in Anspruch genommenen vorzeitigen Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute, für die die Altersgrenze mit diesem Gesetz nicht angehoben worden ist, ebenfalls ein geringerer Rentenbetrag ergeben. Je nach Geburtsjahrgang und Rentenbeginn sind bei Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeitarbeit oder einer vorzeitigen Altersrente für langjährig Versicherte Rentenabschläge zwischen 0,3 und 18 Prozent der Monatsrente möglich. Die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute kann dagegen auch nach Inkrafttreten der Maßnahmen des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes ohne Inkaufnahme von Rentenabschlägen vorzeitig in Anspruch genommen werden.

3. Kann die Bundesregierung beziffern, in welcher Höhe durch die Aberkennung der bergmännischen Tätigkeit für Beschäftigte der Carbochemie Ersparnisse beim zuständigen Rentenversicherungsträger eingetreten sind?

Die Bundesregierung kann die Höhe der Kosten, die sich aus einer Rechtsänderung im Sinne der ehemaligen Beschäftigten der Carbochemie für den zuständigen Rentenversicherungsträger ergeben würden, nicht beziffern, da ihr weder die Anzahl der Betroffenen noch die im Einzelfall möglichen Zeiten bekannt sind.

4. Zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 die Konsequenz, dass die rückwirkende Aberkennung der bergmännischen Tätigkeit ein Verstoß gegen Artikel 14 GG ist?
5. Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Rechtsansicht, dass die Aberkennung des Status der bergmännischen Tätigkeit kein Verstoß gegen Artikel 14 GG ist?
6. Wenn ja, wie gedenkt die Bundesregierung den Eigentumsschutz der Rentenanwartschaften wiederherzustellen?

Wann gedenkt die Bundesregierung eine konkrete Gesetzesinitiative zur Anerkennung der Altersversorgung aus bergmännischer Tätigkeit in der Carbochemie vorzulegen?

Nein.

Die Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 beziehen sich auf die Überführung der in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR

erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung. Sie bestimmen, dass auch die Rentnerinnen und Rentner in den neuen Ländern, die den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR angehört haben, insoweit eine eigentums geschützte Rechtsposition inne haben, als bei der Berechnung ihrer Rente grundsätzlich die tatsächlich erreichte Einkommensposition zu berücksichtigen ist. Für die begehrte rentenrechtliche Gleichstellung von Beschäftigungszeiten in der Carbochemie mit Zeiten der ständigen Arbeit unter Tage in der knappschaftlichen Rentenversicherung sind die Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 nicht einschlägig.

Im Übrigen kann den Rentenansprüchen und -anwartschaften nach diesen Urteilen nur insoweit verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz auch unter Berücksichtigung von Sondertatbeständen des DDR-Rentenrechts zukommen, als diese Rechtspositionen aufgrund der Regelungen des Einigungsvertrages erworben worden sind. Danach war auch die rentenrechtliche Gleichstellung der Beschäftigungszeiten in der Carbochemie mit der bergmännischen Untertagetätigkeit – wie bei allen übrigen vergleichbaren Sondertatbeständen des DDR-Rentenrechts – lediglich im Rahmen der vom bundesdeutschen Gesetzgeber zu schaffenden Vertrauensschutzbestimmungen des Artikels 2 des Renten-Überleitungsgesetzes für die Angehörigen der rentennahen Jahrgänge vorzusehen. Eine hierüber hinausgehende Gleichstellung von Beschäftigungszeiten in der Carbochemie mit ständigen Arbeiten unter Tage nach den für alle Rentnerinnen und Rentner – unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns ihrer Rente – geltenden Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt der Einigungsvertrag weder für die Gleichstellung der Beschäftigungszeiten in der Carbochemie mit der bergmännischen Untertagetätigkeit noch für sonstige Sondertatbestände des DDR-Rentenrechts.

7. Wie begründet die Bundesregierung die Aberkennung der Gleichstellung der Tätigkeit der Carbochemiearbeiter mit einer bergmännischen Untertagetätigkeit und die damit verbundene Aberkennung erworbener Rentenanswartschaften, die gesetzlich in der ehemaligen DDR festgestellt und nach der Wiedervereinigung bis Frist zum 31. Dezember 1996 durch Bundesrecht anerkannt wurden?
8. Artikel 2 § 1 Satz 3 Renten-Überleitungsgesetz schützt die in der DDR erworbenen Rentenansprüche der Mitarbeiter in der Carbochemie, die bis zum 31. Dezember 1996 das Rentenalter erreicht hatten. Wie begründet die Bundesregierung die Wahl des Stichtags nach dem der Statusverlust der Mitarbeiter eintritt?

Der Gesetzgeber des Renten-Überleitungsgesetzes hat die Gleichstellung der Beschäftigungszeiten in der Carbochemie mit bergmännischen Untertagetätigkeiten nicht aberkannt, sondern im Rahmen der Besitz- und Vertrauensschutzbestimmungen aufrechterhalten. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Renten-Überleitungsgesetz nicht nur dem Besitz- und Vertrauensschutzgedanken des Einigungsvertrages umfassend Rechnung trägt, sondern sogar über den im Einigungsvertrag bestimmten Besitz- und Vertrauensschutz für Bestandsrentner und die Angehörigen rentennaher Jahrgänge hinausgegangen ist. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Besserstellungen im Hinblick auf den besitz- bzw. vertrauensgeschützten Betrag der Rente (Rentenbeträge im Dezember 1991 anstelle der Rentenbeträge noch vor Angleichung an das Rentenniveau West im Juni 1990) und die Verlängerung des Zeitraumes für die Durchführung einer Vergleichsberechnung nach den rentenrechtlichen Vorschriften des Beitrittsgebiets (maßgebender Beginn der Rente bis Dezember 1996 anstelle bis Juni 1995).

Im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch sind die Beschäftigungszeiten in der Carbochemie der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet worden. Vor dem 1. Januar 1992 im Beitrittsgebiet überwiegend unter Tage ausgeübte Tätigkeiten sind nach § 254a SGB VI den ständigen Arbeiten unter Tage in der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt.

Dabei hat der Gesetzgeber über Unterschiede in der Definition des Begriffs „ständige Arbeiten unter Tage“ hinweg gesehen: Zum Beispiel müssen für die Anerkennung ständiger Arbeiten unter Tage nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch mindestens 18 Untertageschichten im Kalendermonat vorliegen, während in der DDR hierfür bereits 11 Untertageschichten für die Gewährung des Zuschlags ausreichten. Beschäftigungen in der Carbochemie, die tatsächlich nie unter Tage erfolgten, konnten jedoch nicht gleichgestellt werden. Diese Entscheidung hat das Bundessozialgericht in seiner diesbezüglichen Rechtsprechung nicht als planwidrige Lücke, sondern als sachgerecht beurteilt.

9. Artikel 30 Abs. 5 Satz 2 EinigV ist nach dem Urteil des 8. Senats des Bundessozialgerichts vom 30. Juni 1999 (Az. B 8 KN 9/98 R) dahin gehend auszulegen, dass sämtliche nach früherem DDR-Recht erworbenen Rechtspositionen im Rentenrecht geschützt werden. Eine Gesetzeslücke bei der Umsetzung in das Renten-Überleitungsgesetz in Bezug auf die Berücksichtigung bergmännischer Rentenansprüche wurde festgestellt. Teilt die Bundesregierung die Rechtsansicht des Bundessozialgerichts?
10. Wenn ja, ist die Bundesregierung ebenfalls der Rechtsansicht, die nachträgliche Aberkennung der bergbaulichen Untertagetätigkeit und der damit zusammenhängende Verlust der Rentenansprüche sind nicht rechtskonform zu Artikel 30 Abs. 5 Satz 2 EinigV im Sinne der Auslegung des Bundessozialgerichts?

Kommt die Bundesregierung zu dem Schluss, es handele sich in diesem Fall ebenfalls um eine Gesetzeslücke im Renten-Überleitungsgesetz?
11. Wenn ja, sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit der rückwirkenden Anerkennung der Altersversorgung aus bergmännischer Tätigkeit der Arbeitnehmer in der Carbochemie aufgrund des Urteils des 8. Senats des Bundessozialgerichts vom 30. Juni 1999 (Az. B 8 KN 9/98 R)?

Das Bundessozialgericht hat in dem in Frage 9 zitierten Urteil eine Gesetzeslücke ausschließlich zu Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes festgestellt, weil Zeiten nach der Vereinbarung vom 24. April 1989 zum Rahmenkollektivvertrag über die Arbeits- und Lohnbedingungen der Werkträglichen in den sozialistischen Betrieben der chemischen Industrie nicht genannt worden sind. Eine „planwidrige Lücke“ in § 254a SGB VI verneint das Urteil ausdrücklich. Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung.

12. Ist der Bundesregierung die „Bitterfelder Liste“ bekannt?

Die Bundesregierung kennt Ursprungslisten, die in Verbindung mit Maßnahmen nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) erstellt wurden. Diese Listen enthalten alle von einer EGKS-Maßnahme betroffenen Arbeitnehmer des Unternehmens. Sie liegen grundsätzlich der Arbeitsagentur, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie der EGKS vor. Arbeitnehmer des Veredlungsbereiches (Koks- und Brikettherstellung) des Braunkohlenbergbaus im mitteldeutschen Raum, die im Rahmen einer genehmigten Maßnahme nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrages ausgeschieden sind, wurden

z. B. durch die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) in einer Ursprungsliste erfasst.

13. Wenn ja, welche Rechtsfolgen entfaltet die „Bitterfelder Liste“ und welche Konsequenzen hat dies für den Rentenbezug der Betroffenen?

Die im Rahmen einer Maßnahme nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrages ausgeschiedenen Mitarbeiter sind in den Vertrauensschutz des § 237 SGB VI einbezogen. Die Ursprungsliste der Maßnahme dient als Nachweis für den Vertrauensschutz des betroffenen Arbeitnehmers.

14. Wenn sich rentenrechtlich begünstigende Rechtsfolgen aufgrund der „Bitterfelder Liste“ ergeben, warum findet diese nicht auch für die Mitarbeiter der Carbochemie Anwendung?

Mit Ministerratsbeschluss der letzten DDR-Regierung wurde im August 1990 die Produktion am Standort Espenhain eingestellt. Die Produktionsstätten fielen damit auch nach dem 3. Oktober 1990 nicht unter den EGKS-Vertrag, da keine Produktion mehr erfolgte. Die Mitarbeiter der Carbochemie Espenhain konnten damit auch nicht mehr im Rahmen von Maßnahmen nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrages ausscheiden. Der Vertrauensschutz des § 237 SGB VI ist damit für diese Arbeitnehmer nicht gegeben. Dies trifft auch für die Arbeitnehmer zu, die die Stilllegung durchgeführt haben.

15. Mit dem Beschluss vom 14. Juni 2002 (Bundestagsplenarprotokoll 14/243) hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf zum Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz (Bundestagsdrucksachen 14/9007, 14/9442) verabschiedet. Ist im Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz eine Vertrauensschutzregelung für das Saarland von 10 Jahren vorgesehen?

Mit dem Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz (HZvNG) wird die umlagefinanzierte Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung (HZV) für jüngere Versicherte sowie neu in die hüttenknappschaftlichen Betriebe eintretende Arbeitnehmer auf ein kapitalgedecktes System umgestellt. Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird die umlagefinanzierte HZV für die zum Zeitpunkt der Umstellung 45-jährigen und älteren Versicherten fortgeführt. Langfristig wird die umlagefinanzierte HZV jedoch geschlossen.

16. Ist die Bundesregierung im Hinblick auf die Regelungen des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetzes der Rechtsansicht, dass eine Vertrauensschutzregelung von lediglich 5 Jahren im Renten-Überleitungsgesetz mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar ist?

Ja. Die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung und damit auch die mit dem HZvNG bestimmten Neuregelungen sind nicht mit den Regelungen zur Überleitung der knappschaftlichen Rentenversicherung auf die neuen Länder vergleichbar. Bei der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung (HZV) handelt es sich nicht um eine Alterssicherung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern um eine Zusatzversicherung für die Beschäftigten in den Hüttenbetrieben des Saarlandes, die auf eine Gesamtversorgung (Rente aus der allgemeinen Arbeiterrentenversicherung und Rente aus der HZV) ausgerichtet ist, die annähernd einer Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung (Rentenartfaktor 1,3333) entsprechen sollte. Für die ehemals in der Carbochemie Beschäftig-

ten wird dieses Versorgungsziel in vollem Umfang dadurch gewährleistet, dass sämtliche Beschäftigungszeiten in der Carbochemie vor dem 1. Januar 1992 der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet werden. Besondere rentenrechtliche Vergünstigungen durch Gleichstellung von Beschäftigungszeiten in Betrieben, die der HZV angehören, mit Zeiten einer Untertagebeschäftigung hat es für die Beschäftigten dieser Betriebe zu keiner Zeit gegeben.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die HZV durch hälftige Beitragszahlung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen wurde und künftig weiterhin getragen wird. Die Umstellung der HZV auf ein System der kapitalgedeckten Altersversorgung durch das HZvNG ändert daran nichts. Die bestehenden und künftigen Ansprüche und Anwartschaften sind also durch individuelle Beitragszahlung erworben worden. Eine vergleichbare Zusatzversicherung hat es für die Beschäftigten in Betrieben der Kohleveredelung/Carbochemie des Beitrittsgebiets nicht gegeben. Auch insofern stellt sich die Frage der rechtlichen Gleichbehandlung der Beschäftigten in solchen Zusatzversicherungssystemen mit den Beschäftigten in Betrieben der Kohleveredelung/Carbochemie im Beitrittsgebiet weder zum Zeitpunkt der Rentenüberleitung noch bei der Novellierung im Rahmen des HZvNG.

17. Gibt es aus Sicht der Bundesregierung zwingende Gründe, warum im Renten-Überleitungsgesetz eine andere Regelung als im Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz gefasst wurde?
18. Wenn nein, wird die Bundesregierung eine Rechtsänderung zur Verlängerung der Vertrauensschutzregelung auf 10 Jahre im Renten-Überleitungsgesetz vorlegen?
19. Wenn ja, wann wird die Bundesregierung diese vorlegen?

Ja. Die Fristen für das Renten-Überleitungsgesetz waren dem gesamtdeutschen Gesetzgeber grundsätzlich durch den Einigungsvertrag vorgegeben. Unabhängig davon ist der Gesetzgeber nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf die Bestimmung von Übergangsfristen grundsätzlich nicht an feste Regeln gebunden. Die unterschiedlichen Übergangsregelungen im Zuge der Neuregelung der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung (HZV) und der Berücksichtigung der Beschäftigungszeiten in der Carbochemie als Zeiten der bergmännischen Untertagetätigkeiten im Zuge der Rentenüberleitung ergeben sich aus den unterschiedlichen Regelungssachverhalten (siehe hierzu Antwort zu Frage 16).

20. Mit dem Ministerratsbeschluss 13/6/90 – Beschluss über die Entscheidungsvorschläge für die Senkung der Umweltbelastung durch die Betriebe Espenhain, Böhlen, Deuben, Rositz und Webau – vom 8. Februar 1990 wurde vom DDR-Ministerrat die Stilllegung aller carbochemischen Anlagen zum Dezember 1991 beschlossen. Absatz 6 der Anlage 2 des Ministerratsbeschlusses 13/6/90 vom 8. Februar 1990 regelt rentenrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Einstellung der Produktion. Absatz 6.1 der Anlage 2 gewährt ausscheidenden Mitarbeitern eine Rente für Bergleute entsprechend den §§ 33 bis 45 der Rentenverordnung vom 23. November 1979 der DDR. Ist die Bundesregierung der Rechtsauffassung, dass der Ministerratsbeschluss 13/6/90 durch Artikel 19 EinigV in seinem Fortbestand weiterhin geltendes Recht ist?

Nein. Artikel 19 Einigungsvertrag bezieht sich auf Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung in der DDR im Einzelfall. Bei den zitierten Regelungen des Ministerratsbeschlusses handelt es sich jedoch um Rechtsetzung.

21. Ist der Bundesregierung bekannt, dass Arbeitnehmer, die nach Einstellung der Produktion nicht unmittelbar aus dem Berufsleben ausgeschieden sind und die weniger als 5 Jahre bergbaulich versichert waren, bei der Berechnung ihrer Altersrente, entsprechend Absatz 6.2 der Anlage 2 zum Ministerratsbeschluss 13/6/90, für die Jahre ihrer bergbaulichen Tätigkeit einen erhöhten Steigerungssatz von 2 Prozent erhalten?

Wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Steigerungssatz bei der Berechnung der Renten der Carbomitarbeiter keine Berücksichtigung findet?

Der Inhalt des Ministerratsbeschlusses 13/6/90 ist der Bundesregierung bekannt. Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, dass die Rentenversicherungsträger bei der Auslegung und Anwendung der einschlägigen rentenrechtlichen Regelungen in Artikel 2 Renten-Überleitungsgesetz auf den Einzelfall den Ministerratsbeschlusses 13/6/90 nicht beachten.